

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2159

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Ausbau Brunnersbergstrasse Nord, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung und Genehmigung der Schlussabrechnung zum Projekt Ausbau Brunnersbergstrasse Nord.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1521 vom 12. Juli 2005 wurde an die beitragsberechtigten Kosten von 1'170'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27% oder 315'900 Franken zugesichert.

Die projektierten Arbeiten wurden vom August 2005 bis Oktober 2006 ausgeführt. Im Mai 2006 hat die Bauleitung voraussichtliche Mehrkosten von rund 115'000 Franken ordnungsgemäss gemeldet. Das Amt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Landwirtschaft haben davon Kenntnis genommen und eine Nachsubvention zusammen mit der Schlussabrechnung in Aussicht gestellt.

Die Schlussabrechnung weist nun Gesamtkosten von 1'327'067 Franken aus, wovon 1'326'750 Franken beitragsberechtigt sind. Die beitragsberechtigten Kostenüberschreitung von 156'750 Franken wird primär mit 320 m zusätzlichen Anpassungen und Verbesserungen bei den Hofzufahrtswegen, dringend notwendigen Hangsicherungen mit Steinschlagschutznetzen und Betonsporen sowie der Be-lagsteuerung begründet.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die ausgewiesenen Mehrkosten von 156'750 Franken als beitragsberechtigt und beantragt einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 27% oder 42'323 Franken zuzu-sichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat am 2. August 2005 eine Garantieerklärung unter-zeichnet, welche die Anmerkung Bodenverbesserung im Grundbuch ersetzt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff. des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 156'750 Franken ein Kantonsbeitrag von 27%, im Maximum 42'323 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung im Betrag von 1'327'067 Franken wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Dauer der Rückerstattungspflicht ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Januar 2007.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten
Amt für Raumplanung
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen